

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Oppau	01.02.2022	öffentlich

**Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Aufstellung von Verkehrsschildern an den Zufahrtsstraßen zum Ortskern**

Vorlage Nr.: 20224563

**Stellungnahme der Verwaltung**

2-15102 gibt folgenden Hinweis:

**Das Verkehrsverbot gilt auch für nicht motorisierte Fahrzeuge, Verbände und Fuhrwerke nicht aber für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber oder Führer von Vieh.**

Das Verkehrsverbot beseitigt die Öffentlichkeit der Straße nicht; die Vorfahrtsregeln bleiben anwendbar (Vgl. BGH VRS 24, 175=DAR 1963, 113). Ein Mopedfahrer darf auch nicht mit abgestelltem Motor durchfahren (BayObLG VRS 17, 303; OLG Bremen DAR 1959, 139). **Ist eine Straße für den Durchgangsverkehr mit Ausnahme der Anlieger gesperrt, gilt dies nicht nur für Bewohner. „Anlieger“ ist jeder, der dort etwas privat, geschäftlich oder dienstlich zu besorgen hat, z. B. Kunde eines Geschäfts, Hotelgast, Besuche einer Arzt- oder Anwaltspraxis, eines Restaurants, eines Bewohners (OLG Hamm DAR 1961, 120; OLG Celle VRS 25, 36; OLG Bremen DAR 1960, 268), Abholen eines Bewohners oder dessen Besucher (OLG Hamm VerkMitt 1972 Nr. 94= VRS 43, 313), eines Fahrgastes am Bahnhof (BayObLG DAR 1975, 250). Der Anliegerbegriff ist räumlich auf die gesperrte Straße bezogen. Sind weitere Anliegerstraßen nur über eine völlig gesperrte Straße zu erreichen, erstreckt sich die Anliegerberechtigung nicht für diese Straßen (BVerwG NZV 2000, 435); dieser Konfliktfall ist von der Verkehrsbehörde durch eine den Anliegerbegriff tragende Verkehrsgestaltung aufzulösen, d.h. die (einzige) Zufahrtstraße darf dann nicht gesperrt werden.**

Durch den Begriff „Verkehrsteilnahme“ in lfd. Nr. 26 Anlage 2 zu § 41 umfasst das Zeichen 250 ein Verbot sowohl für den fließenden als auch für den ruhenden Verkehr, so dass während der Geltungszeit wieder gehalten noch geparkt werden darf. Ist das Zeichen 250 zeitlich befristet, z. B. durch Zusatzzeichen „22 bis 6 h“, darf außerhalb der Verbotszeit dort gefahren oder geparkt werden. Wird die zeitliche Befristung wirksam und Versäumt es der Kraftfahrer, vorher aus der gesperrten Straße auszufahren, darf er dann weder parken noch wegfahren. Er muss das Fahrzeug aus dem Verkehrsraum entfernen, will er kein Verwarnungsgeld oder ein ordnungsbehördliches Umsetzen riskieren (BGHSt 34, 194 = DAR 1987, 23 = NJW 1987, 198). Die Entscheidung des BGH, die noch das Parken während des befristeten Verbots zuließ, ist durch die Rechtsänderung in Anl. 2 lfd. Nr. 26 überholt (s. a. Schubert DAR 2010, 226/229). Ist in der angegebenen Zeit ein Parkscheinautomat wirksam und fährt der Betroffene zum Beispiel vor 20:00 Uhr ein, muss er die Parkgebühr selbst dann entrichten, wenn er nach 20:00 Uhr in Folge des wirksam gewordenen Verkehrsverbotes

nicht mehr ausfahren darf (OLG Dresden NZV 1996, 80). Will die Verkehrsbehörde nur den fließenden Verkehr zu bestimmten Zeit ausschließen, muss sie statt der Zeichen 250 bis 261 zeitlich begrenzte Einfahrtsverbote durch Zeichen 267 anordnen. Das Zusatzzeichen 1026-36 nimmt den landwirtschaftlichen, nicht aber den hobbygärtnerischen Verkehr oder Sportfischer vom Verbot des Zeichen 250 aus (OVG Münster VerkMitt 2002 Nr. 75 = VRS 104, 75; s. a. Stollenwerk VD 2019, 102: Maßgeblich ist der Fahrzweck, nicht das Ziel). Hier kommt es nicht auf die Fahrzeugart (Landmaschinen), sondern auf die Zweckbestimmung der Fahrt an. Auch die Pkw-Fahrt zur Versorgung des Viehs auf der Weide ist deshalb zulässig. Durch Zusatzzeichen können auch Elektrofahrzeuge von den Verboten der Zeichen 250, 251, 253, 255, 260 ausgenommen werden. Das ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich in der gesperrten Straße Ladestationen für Elektrofahrzeuge befinden und anderer Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Der Bevorzugung von Elektrofahrzeugen geht die Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs aller Verkehrsteilnehmer vor. Vor jeder Entscheidung über eine Bevorzugung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen sind die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören (s. a. Rn 45b bis 45d VwVStVO zu § 45 Abs. 1g).

Im Sinne des Zusammenspiels der Bewohner, den örtlichen Geschäften, Einrichtungen und letztendlich auch Verkehrsteilnehmern erachtet 2-15102 den Antrag als nicht zielführend, sinnvoll und durchführbar.